Zeitleiste
18. bis 21. Jahrhundert

bpb: Bundeszentrale für politische Bildung

Wahlrecht in Deutschland

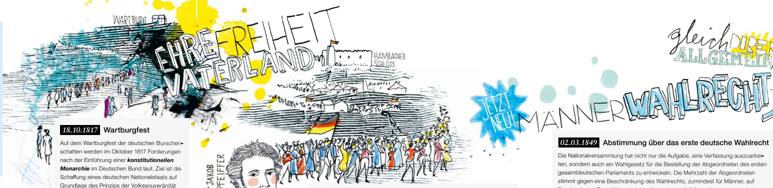

Kurfürst einer von Acht
Im HEILIGEN RÖMISCHEN REICH DEUTSCHER NATION

05.07.1792
Wahl des römisch-deutschen Königs

1792 wird Franz II. zum letzten römisch-deutschen König gewählt. Wahlberechtigt sind die Kurfürsten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Die Wahlgrundsätze sind seit 1356 in der Goldenen Bulle, einem Verfassungsdokument, festgelegt. Danach hat jeder reichsfreie Landesfürst das passive Wahlrecht inne. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.

08.06.1815 Deutsche Bundesakte

Auf dem Wiener Kongress wird der Deutsche Bund gegründet. Trotz des Erstarkens der restaurativen Kräfte wird dem Gedanken der Volkssouveränität in Artikel 13 der Gründungsurkunde des Deutschen Bundes Rechnung getragen. Dort wird festgelegt, dass es in allen Bundesstaaten ***Landständige Verfassungen*** geben soll, die die Beteiligung und Repräsentation der Stände festschreiben. Die Formulierung ließ den Fürsten allerdings Spielraum, die politischen Mitwirkungsmöglichkeiten in ihrem Herrschaftsgebiet nach ihrem Ermessen zu gestalten.

GRÜNDUNG DEUTSCHER BUND 1815-1866

18.10.1817 Wartburgfest

Auf dem Wartburgfest der deutschen Burschenschaften werden im Oktober 1817 Forderungen nach der Einführung einer ***konstitutionellen Monarchie*** im Deutschen Bund laut. Ziel ist die Schaffung eines deutschen Nationalstaats auf Grundlage des Prinzips der Volkssouveränität und die Wahl einer nationalen Volksvertretung.

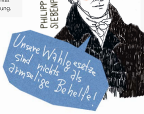
PHILIPP JAKOB SIEBENPFEIFFER
Unsere Wahlgesetze sind nichts als armselige Behelfe!

05.06.1823 Konstituierung der Provinziallandtage in Preußen

Auch im Königreich Preußen werden Forderungen nach politischer Mitsprache laut. In den preußischen Provinzen werden daher Landtage eingerichtet. Die entsprechende Verordnung vom Juni 1823 sieht jedoch für das aktive wie passive Wahlrecht sehr hohe Besitzanforderungen vor. Bei den Wahlen zum Rheinischen Provinziallandtag im Jahr 1830 dürfen von den 31.596 Einwohnerinnen und Einwohnern im Landkreis Düsseldorf nur 246 Einwohner, also 0,8 Prozent, wählen.

27.05.1832 Hambacher Fest

Auf dem Hambacher Schloss kommen im Mai 1832 knapp 30.000 Menschen zusammen, um für Selbstbestimmung und gleiche politische Rechte zu demonstrieren. Der Initiator, Philipp Jakob Siebenpfeiffer, spricht sich generell für ein allgemeines aktives Männerwahlrecht aus: „Alle unsere Wahlgesetze sind nichts als armselige Behelfe für die politische Unmündigkeit, Stelzen, Krücken, Laufbänder, deren alle diejenigen nicht bedürfen, welche gesunde gerade Beine haben."

05.03.1848 Heidelberger Versammlung

In der Anfangsphase der Revolution treffen sich in Heidelberg 51 vor allem liberale und radikal-demokratische Parlamentarier. Die Einführung eines allgemeinen Wahlrechts wird zu einem Hauptbestandteil ihrer Forderungen. In ihrer Erklärung fordern sie daher „eine nach der Volkszahl gewählte Nationalvertretung".

MÄRZ-REVOLUTION

02.03.1849 Abstimmung über das erste deutsche Wahlrecht

Die Nationalversammlung hat nicht nur die Aufgabe, eine Verfassung auszuarbeiten, sondern auch ein Wahlgesetz für die Bestellung der Abgeordneten des ersten gesamtdeutschen Parlaments zu entwickeln. Die Mehrzahl der Abgeordneten stimmt gegen eine Beschränkung des Wahlrechts, zumindest für Männer, auf Bundesebene. Ende März wird ein allgemeines, ***gleiches***, direktes und geheimes Männerwahlrecht mit großer Mehrheit angenommen. Nur wenig später scheitert die Nationalversammlung aber vor allem an der Ablehnung durch die Regierungen Preußens und Österreichs.

1790–1794 | 799 | 1800–1804 | 1805–1809 | 1810–1814 | 1815–1819 | 1820–1824 | 1825–1829 | 1830–1834 | 1835–1839 | 1840–1844 | 1845–1849

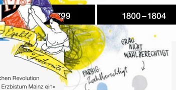

24.02.1793
Erste Volkswahl

Als im Verlauf der Französischen Revolution französische Truppen in das Erzbistum Mainz eindringen, rufen ihre deutschen Sympathisanten die „Mainzer Republik" aus. Allen Männern steht das aktive Wahlrecht zu. Das passive Wahlrecht ist an die Vollendung des 25. Lebensjahres gebunden. Die Wähler müssen sich vor der Wahl öffentlich zum Prinzip der ***Volkssouveränität*** bekennen.

19.11.1808 Preußische Städteordnung

Das Königreich Preußen wird nach der Niederlage gegen Napoleon grundlegend reformiert. Nach der preußischen Städteordnung dürfen männliche Bürger, die ein Haus besitzen oder über ein bestimmtes Einkommen verfügen, nun ihre Stadtverordneten selbst wählen. Jeder Bürger hat eine Stimme und darf mit dieser direkt für oder gegen einen Kandidaten stimmen. Gewählt werden darf jeder stimmfähige Bürger, wobei zwei Drittel der Gewählten über ein Haus verfügen müssen. Die Bürger wählen nicht nach Ständen, sondern ***allgemein*** und ***geheim***.

30.01.1816 Allgemeines Männerwahlrecht in Sachsen–Weimar–Eisenach

Als erster deutscher Staat erhält das Großherzogtum Sachsen–Weimar–Eisenach 1816 eine Landständige Verfassung, in der die Bildung einer Ständeversammlung angeordnet wird. Jeder Stand wählt seine eigenen Vertreter. Im Gegensatz zum Adel dürfen die übrigen Einwohner des Staates ihr aktives Wahlrecht nicht direkt, sondern nur über Wahlmänner ausüben. Das aktive Wahlrecht steht nur Männern zu und ist an den Besitz eines Hauses oder der bürgerlichen Rechte gebunden. Zum Abgeordneten darf nur gewählt werden, wer zudem über ein bestimmtes Einkommen verfügt und der christlichen Religion angehört. Ärmere Bevölkerungsschichten und auch Juden waren damit vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

22.08.1818 Verfassung des Großherzogtums Baden

Die Verfassung von Baden sieht die Wahl eines Landesparlaments vor. Stimmberechtigt ist, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und als Bürger im Wahlkreis ansässig ist. Frauen sind wie Gesinde und Bedienstete vom Wahlrecht ausgeschlossen. Auch können die Bürger ihre Vertreter nicht direkt wählen. Zum Abgeordneten kann nur gewählt werden, wer einer christlichen Konfession angehört, das 30. Lebensjahr vollendet hat und über ein Mindestkapital von 10.000 Gulden verfügt.

07.11.1838 Landgemeindeordnung Königreich Sachsen

Bei Gemeinderatswahlen im Königreich Sachsen wird auch Frauen das aktive Wahlrecht zuerkannt. Sie dürfen ihre Stimme jedoch nur persönlich abgegeben, solange sie unverheiratet sind. Das Wahlrecht ist für Männer wie für Frauen an den Besitz eines Grundstücks gebunden. Auch in Bayern und mehreren Großherzogtümern des Deutschen Bundes dürfen Frauen ihren Gemeindevertreter selbst wählen.

18.05.1848 Wahl zur Nationalversammlung

Die Nationalversammlung ist das erste frei gewählte gesamtdeutsche Parlament. Erstmals dürfen alle volljährigen, selbstständigen männlichen Staatsangehörigen wählen und gewählt werden. Als Vertreter werden vor allem lokale Honoratioren gewählt. Was unter einer „selbstständigen Person" zu verstehen ist, kann jeder Staat des Deutschen Bundes für sich entscheiden. Teilweise werden Arbeiter und Dienstboten als nicht-selbstständig aufgefasst. Auch das Wahlverfahren ist in den einzelnen Staaten unterschiedlich ausgestaltet.

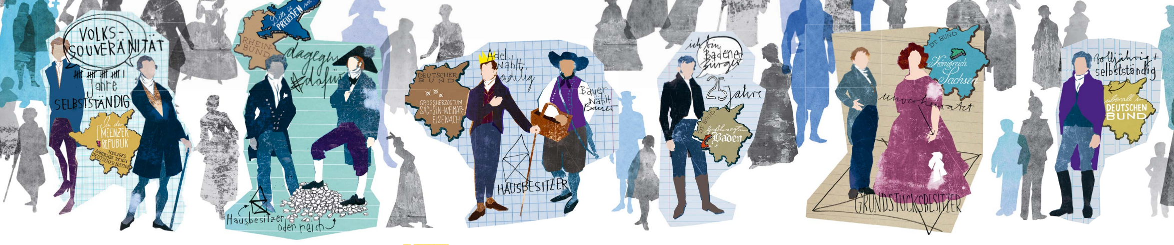

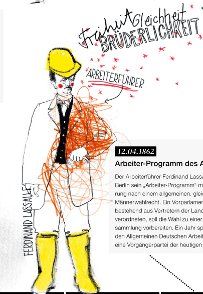

piep
Allgemein
gleich

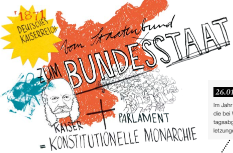

ALLES IN BUTTER!
SO
SO
NEU!

12.04.1862 Arbeiter-Programm des ADAV

Der Arbeiterführer Ferdinand Lassalle präsentiert in Berlin sein „Arbeiter-Programm“ mit der Hauptforderung nach einem allgemeinen, gleichen und direkten Männerwahlrecht. Ein Vorparlament, hauptsächlich bestehend aus Vertretern der Landtage oder Stadtverordneten, soll die Wahl zu einer Nationalversammlung vorbereiten. Ein Jahr später gründet er den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein (ADAV), eine Vorgängerpartei der heutigen SPD.

Mai 1863 Gespräche zwischen Bismarck und Lassalle zum Wahlrecht

Der preußische Ministerpräsident Otto von Bismarck wendet sich zunehmend vom Dreiklassenwahlrecht ab, da dieses vor allem den liberalen Parteien nutzt. Bismarck wird zum Verfechter allgemeiner und gleicher Wahlen, von denen er sich eine konservative Mehrheit verspricht. Seine Hoffnung ruht dabei vor allem auf den Arbeitern aus den ländlichen Gebieten. Zu diesem Zweck trifft sich Bismarck im Mai 1863 mehrfach im Geheimen mit Lassalle.

08.08.1869 Eisenacher Programm der SDAP

Die neu gegründete Sozialdemokratische Arbeiterpartei (SDAP) beschließt auf ihrem ersten Parteitag das Eisenacher Programm. Darin fordert sie eine Senkung des Wahlalters auf 20 Jahre und eine Ausweitung der Grundsätze des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Männerwahlrechts auf die Wahl der Landtage und der Gemeindevertretungen.

27.05.1875 Gothaer Programm der SAP

Im Deutschen Kaiserreich finden die Wahlen zum Reichstag an einem Werktag statt. Daher können nicht alle Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Vor allem Arbeiter, deren Arbeitszeit streng getaktet ist, werden dadurch benachteiligt. Die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands (SAP), die aus dem Zusammenschluss der ADAV und SDAP hervorging, fordert in ihrem Gothaer Programm, dass der Wahltag ein Sonn- oder Feiertag sein müsse.

26.01.1876 Einsetzung der Wahlprüfungskommission

Im Jahr 1876 wird im Reichstag eine Wahlprüfungskommission eingesetzt, die bei Wahlbeschwerden aus dem Volk oder bei Einsprüchen von Reichstagsabgeordneten tätig wird. Ihre Arbeit führt dazu, dass Wahlrechtsverletzungen geahndet und Wahlen für ungültig erklärt und wiederholt werden.

13.02.1895 Antrag der SPD zum Frauenwahlrecht

Die SPD-Fraktion bringt erstmals im Deutschen Reichstag einen Antrag zur Einführung des Frauenwahlrechts ein. Der Antrag wird jedoch von den anderen Parteien abgelehnt. Der Vorsitzende der SPD, August Bebel, stellt klar: „Es geht auf die Dauer nicht, daß die Hälfte der Nation (...) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.“

20.10.1891 Erfurter Programm der SPD

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) spricht sich auf ihrem Erfurter Parteitag als erste deutsche Partei für das Frauenwahlrecht aus. Außerdem fordert sie aufgrund der Verzerrungseffekte der Mehrheitswahl den Wechsel zur ***Verhältniswahl*** und bis zu deren Einführung eine Neueinteilung der Wahlkreise.

28.04.1903 Einführung von Wahlkabine und Stimmkuvert

In der Verfassung des Deutschen Reichs ist zwar das Recht auf geheime Wahlen festgeschrieben, aber es treten immer wieder Wahlrechtsverletzungen auf. Dies ist auch deshalb möglich, weil es keine amtlichen Stimmzettel und keine Wahlkabinen gibt. So unterscheiden sich die Stimmzettel oft in Größe, Farbton oder Material. Der Reichstag beschließt die verbindliche Einführung von Wahlkabinen und amtlichen Stimmkuverts.

01.01.1902 Deutscher Verein für Frauenstimmrecht

In Hamburg wird von Anita Augspurg und Lida Gustava Heymann der „Deutsche Verein für Frauenstimmrecht“ gegründet. Dessen Ziel ist die volle politische Gleichberechtigung der Frau.

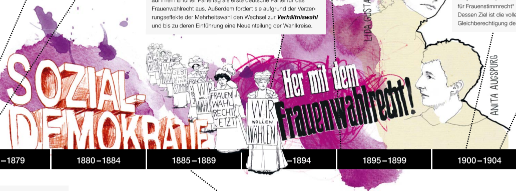

1870–1871 Deutsch-Französischer Krieg

850–1854
1855–1859
1860–1864
1865–1869
1870–1874
1875–1879
1880–1884
1885–1889
–1894
1895–1899
1900–1904
1905–1909

30.05.1849 Dreiklassenwahlrecht in Preußen

Nach der Niederschlagung der Revolution wird in Preußen das Dreiklassenwahlrecht per Verordnung eingeführt, nach dem das Stimmgewicht eines Wählers seiner sozialen und vor allem wirtschaftlichen Stellung entspricht. Dafür sind die Wähler einer Gemeinde in drei Steuerklassen aufgeteilt. Die wenigen Bürger, die die meisten Steuern zahlen, bilden die erste Klasse. Die dritte Klasse umfasst ca. 83 Prozent der Wähler. Da diese jedoch gemeinsam genauso viele Wahlmänner wählen wie die wenigen Angehörigen der ersten Klasse, haben ihre Stimmen im Verhältnis deutlich weniger Gewicht. Auch müssen die Wähler nun den Namen des Kandidaten, für den sie sich entschieden haben, laut nennen. Allerdings steht jedem männlichen Preußen, unabhängig von seinem Einkommen, mit Vollendung des 24. Lebensjahres das aktive Wahlrecht zu.

16.04.1867 Verfassung des Norddeutschen Bundes

Nach dem Sieg Preußens über Österreich gründet das Königreich Preußen den Norddeutschen Bund. In dessen Verfassung heißt es in Artikel 20: „Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.“ Erstmals ist kein männlicher Bürger aufgrund seiner sozialen Stellung vom Wahlrecht ausgeschlossen. ***Aktives und passives Wahlrecht*** sind außer an das Geschlecht nur noch an die Staatsbürgerschaft und an die Vollendung des 25. Lebensjahres gebunden. Jeder Wähler erhält eine Stimme.

16.04.1871 Verfassung des Deutschen Reiches

Nach dem Sieg über Frankreich wird das Deutsche Reich ausgerufen und der König von Preußen zum Deutschen Kaiser proklamiert. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes wird ohne substanzielle Änderungen übernommen. Für die Reichstagswahlen gelten nun im gesamten Deutschen Reich das allgemeine, direkte und geheime Männerwahlrecht und das Verfahren der ***absoluten Mehrheitswahl*** mit ***Stichwahl***.

21.02.1887 Reichstagswahl

Die SPD erzielt bei der Reichstagswahl 1887 zwar 30.000 Stimmen mehr als die konservative Deutsche Reichspartei, sie bekommt aber ganze 30 Mandate weniger. Schuld daran sind die ungleichen Wahlkreisgrößen. Aufgrund der starken Binnenwanderung vom Land in die Städte leben in den einzelnen Wahlkreisen unterschiedlich viele Wahlberechtigte. Trotzdem wählen bevölkerungsstarke ebenso wie bevölkerungsschwache Wahlkreise jeweils nur einen Abgeordneten. Und aufgrund des absoluten Mehrheitswahlrechts verfallen die Stimmen für den unterlegenen Kandidaten vollständig.

16.07.1906 Einführung der Verhältniswahl im Königreich Württemberg

Im Königreich Württemberg wird durch die Verfassungsreform von 1906 erstmalig in Deutschland das Verhältniswahlsystem eingeführt. Die Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart und der beiden Landeswahlkreise erfolgt nun nach dem Prinzip einer verhältnismäßigen Verteilung von Stimmen und Mandaten (und nicht mehr nach dem Mehrheitsprinzip).

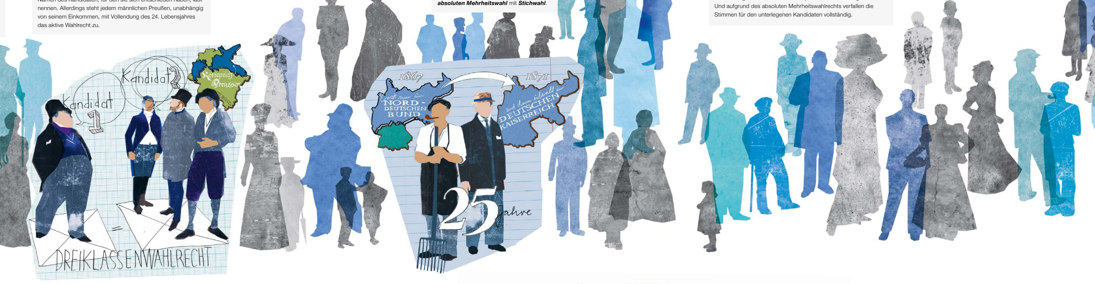
Kandidat 1
Kandidat 2
Königreich Preussen
DREIKLASSENWAHLRECHT
1867
Erst mal nur im NORD-DEUTSCHEN BUND
1871
und dann überall im DEUTSCHEN KAISERREICH
25 Jahre

RESTSTIMMEN

VERWERTUNG
VERHÄLTNIS-
WAHL

24.08.1918 Reform des Wahlsystems auf Reichsebene

In den städtischen Wahlkreisen leben immer mehr Wahlberechtigte. Aufgrund des geltenden Mehrheitswahlsystems werden sie aber nicht mehr entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung repräsentiert. Im August 1918 gibt die Reichsregierung Forderungen nach einer gerechteren Repräsentation nach und reformiert das Reichstagswahlgesetz entsprechend. In den Großwahlkreisen der städtischen Ballungsräume wird die Verhältniswahl eingeführt. Mit dem militärischen Zusammenbruch des Deutschen Reiches und dem Untergang der Monarchie kommen die Reformbemühungen des Kaiserreiches aber zu einem abrupten Ende.

04.06.1913 Standardisierung der Wahlurnen

Als Wahlurnen kommen vor allem in ländlichen Gebieten auch Zigarrenkisten, Kochtöpfe, Hutschachteln oder Bierkrüge zum Einsatz. Wahlvorsteher können Wahlurnen verwenden, die so bemessen sind, dass die Stimmzettel in der Reihenfolge liegen bleiben, in der sie eingeworfen wurden. Ein Rückschluss auf die Wahlentscheidung eines Wahlberechtigten ist somit möglich und diese Verletzung des Wahlgeheimnisses oftmals auch politisch gewollt. Um das Wahlgeheimnis zu schützen, beschließt der Deutsche Reichstag 1913 konkrete Standards für die Beschaffenheit von Wahlurnen.

JETZT WIRKLICH, WIRKLICH GEHEIM!
NEU!

14.08.1919 Verkündung der Weimarer Reichsverfassung

In der Reichsverfassung von 1919 werden die wahlrechtlichen Neuerungen festgeschrieben. Das aktive und passive Wahlrecht haben nun alle über 20 Jahre alten Frauen und Männer. Der Reichstag, aber auch Landtage und Gemeindeparlamente, gehen aus allgemeinen, gleichen, geheimen und ***unmittelbaren Wahlen*** hervor. Die Abgeordneten müssen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Zudem muss der Wahltag ein Sonntag oder ein Feiertag sein.

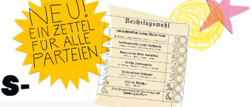
NEU! EIN ZETTEL FÜR ALLE PARTEIEN
Reichstagswahl

31.12.1923 Einführung des amtlichen Stimmzettels

Auch bei den ersten Reichstagswahlen der Weimarer Republik werden die Stimmzettel immer noch von den Parteien an die Wahlberechtigten verteilt. Durch Änderung des Reichswahlgesetzes wird 1923 der amtliche Stimmzettel eingeführt, der die Namen aller Parteien und deren Kandidatinnen und Kandidaten aufführt und in den Wahllokalen ausliegt.

05.03.1933 Reichstagswahl 1933

Die Wahlen in der Endphase der Weimarer Republik sind zunehmend überschattet von blutigen Straßenkämpfen und politischem Terror. Adolf Hitler ist seit dem 30. Januar 1933 Reichskanzler und hat Neuwahlen für den 5. März angesetzt. Mitglieder von KPD und SPD werden im Vorfeld bedroht, verfolgt und verhaftet; die Wahl findet also nicht mehr unter freiheitlichen Bedingungen statt.

29.03.1925 Wahl des Reichspräsidenten

Erstmals in ihrer Geschichte dürfen die Deutschen ihr Staatsoberhaupt direkt wählen.

Du mußt!
WAHLpflicht
ES KANN NUR EINE PARTEI GEBEN!
EIN PARTEIEN SYSTEM
KANDIDAT
~~innen~~

14.07.1933 Gesetz gegen die Neubildung von Parteien

Unter dem Zwang der NS-Diktatur wird das Wahlrecht faktisch zur Wahlpflicht. Formell bleibt zwar im sogenannten Dritten Reich das Wahlrecht der Weimarer Republik bestehen. Doch nach dem Verbot von SPD und KPD und der Auflösung der übrigen Parteien kandidiert nur noch die NSDAP bei Reichstagswahlen. Durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien wird Frauen zudem indirekt das passive Wahlrecht entzogen, da die NSDAP seit ihrer Gründung keine Frauen als Kandidatinnen aufstellt.

30.06.1946 Wahl der Verfassunggebenden Landesversammlungen

Nach dem Ende der NS-Diktatur und dem Zusammenbruch Deutschlands beginnt der politische Wiederaufbau zunächst in den Ländern und Gemeinden und unter Kontrolle der Alliierten. Die ersten demokratischen Wahlen auf Landesebene erfolgen im Juni 1946 im neu gegründeten Württemberg-Baden und im Freistaat Bayern. Die Abgeordneten stehen vor der Aufgabe, eine neue Landesverfassung auszuarbeiten und die ersten Landtagswahlen vorzubereiten.

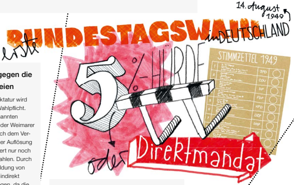

15.06.1949 Bundeswahlgesetz

Jede und jeder Wahlberechtigte erhält eine Stimme. Gewählt wird nach der personalisierten Verhältniswahl. Durch die Möglichkeit, über Wahlkreise und Parteilisten zu kandidieren, werden Elemente der Persönlichkeitswahl in das Verhältniswahlsystem integriert. Für die Teilnahme an der Mandatsvergabe gilt erstmals eine Hürde (***Sperrklausel***). Danach muss eine Partei entweder fünf Prozent der Gesamtstimmenzahl in einem Bundesland erreichen oder ein Wahlkreismandat (Direktmandat) erringen, um an der Mandatsverteilung teilnehmen zu können.

08.07.1953 Erst- und Zweitstimme

Vor der zweiten Bundestagswahl wird das Bundeswahlgesetz geändert. Die Wahlberechtigten bekommen zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahlkreisbewerberin oder den Wahlkreisbewerber und eine Zweitstimme für die Liste der Parteien (in dem jeweiligen Bundesland). Die Fünf-Prozent-Klausel (Sperrklausel) gilt nun bundesweit.

ZWEIT-STIMME
für die
PA

15.03.1956 Verschärfung der Sperrklausel

Abermals wird die Sperrklausel verschärft. Ab jetzt benötigen Parteien, um an der Mandatsverteilung teilnehmen zu können, entweder bundesweit fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Wahlkreismandate.

1914–1918 *Erster Weltkrieg*

1939–1945 *Zweiter Weltkrieg*

1910–1914	1915–1919	1920–1924	1925–1929	1930–1934	1935–1939	1940–1944	1945–1949	1950–1954	1955–1959	1960–1964	1965–1969

19.03.1911 Internationaler Frauentag

Mehr als eine halbe Million Frauen protestieren weltweit am ersten Internationalen Frauentag für die Einführung des Stimmrechts für Frauen; allein in Berlin gehen 45.000 auf die Straße.

12.11.1918 Geburtsstunde des Frauenwahlrechts

Vor dem Hintergrund der Novemberrevolution und der Ausrufung der Republik am 9. November 1918 erfolgt drei Tage später der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten, der eine Art Übergangsregierung darstellt. Festgelegt werden die Wahlrechtsgrundsätze für die anstehenden Wahlen. Am 30. November tritt das neue Wahlgesetz mit drei zentralen Neuerungen in Kraft: die Verwirklichung des Frauenstimmrechts, die Einführung der Verhältniswahl und die Senkung des aktiven Wahlalters auf 20 Jahre.

27.04.1920 Neues Reichswahlgesetz

Das reine Verhältniswahlsystem führt dazu, dass sehr viele Stimmen nicht verrechnet werden können. Da Mandate nur auf Wahlkreisebene verteilt werden, bekommen viele Parteien für ihre Stimmen keine Mandate. Dieser Verzerrung der Wahlgleichheit soll durch die automatische Verhältniswahl entgegengewirkt werden. Ab nun erhält eine Partei für 60.000 Wählerstimmen „automatisch" jeweils einen Sitz im Reichstag. Die Reststimmen jedes Wahlkreises werden anschließend weiter wahlkreisübergreifend verrechnet, sodass die Zahl der Reichstagssitze von der Höhe der Wahlbeteiligung abhängt. Das passive Wahlalter wird von 20 auf 25 Jahre angehoben.

20.10.1946 Landtagswahlen in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ)

Die Bürgerinnen und Bürger der späteren DDR können 1946 in den fünf Ländern der SBZ Landtagsabgeordnete wählen. Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) wird zwar stärkste Partei, erzielt im Landesschnitt aber nur 47,5 Prozent der Stimmen. Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit sowie „Umsiedler/-innen", die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlen finden jedoch nicht ohne Einflussnahme durch die sowjetische Militäradministration statt.

Jetzt endlich
UNMITTELBAR
ALLGEMEIN
GEHEIM

23.05.1949 Grundgesetz

Mit Gründung der Bundesrepublik und der Verkündung des Grundgesetzes gelten nun auch auf Bundesebene wieder die zuvor erkämpften ***Wahlrechtsgrundsätze***. In Artikel 38 des Grundgesetzes wird nach den Erfahrungen der NS-Diktatur der Grundsatz der ***freien Wahl*** festgeschrieben. Das aktive Wahlrecht wird ab dem vollendeten 21. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 25. Lebensjahr gewährt.

15.10.1950 Wahlen zur ersten Volkskammer in der DDR

Etwa ein Jahr nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik finden die ersten Wahlen zur Volkskammer, dem Parlament der DDR, statt. Das Wahlgesetz der DDR sieht zwar auf dem Papier die Grundsätze der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl vor. Eine wirkliche Wahlmöglichkeit haben die Wahlberechtigten jedoch nicht. Es besteht nur die Option, für oder gegen die Einheitsliste der Nationalen Front, eine Vereinigung aller zugelassenen Parteien und Massenorganisationen, zu votieren. Die Nationale Front erhält bei dieser Wahl 99,72 Prozent der Stimmen.

15.09.1957 Wählen per Briefwahl erstmals möglich

Bei der Bundestagswahl 1957 dürfen die Wahlberechtigten erstmals mittels Briefwahl wählen. Die Briefwahl soll die Teilnahme möglichst vieler Wahlberechtigter ermöglichen. Die Wähler/-innen müssen jedoch bei der Beantragung eines Wahlscheins angeben, warum sie ihre Stimme nicht im Wahllokal abgeben können – etwa wegen Krankheit, hohen Alters, körperlicher Einschränkungen oder (ab 1965) aus beruflichen Gründen. 1967 muss das Bundesverfassungsgericht darüber entscheiden, ob die Briefwahl die Grundsätze der geheimen und freien Wahl verletze. Es erklärt die Briefwahl für verfassungskonform.

MÄNNER & FRAUEN
überall in der Weimarer Republik
-5 20 JAHRE
21
In der BRD

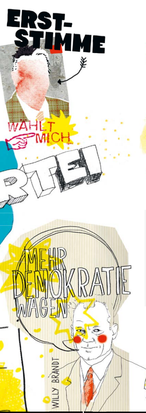

ICH BIN EIN
UNIONS BÜRGER

07.05.1989 Gefälschte Kommunalwahlen in der DDR

Immer mehr Bürger/-innen der DDR misstrauen der politischen Führung ihres Landes. Bei den Kommunalwahlen kontrollieren zahlreiche Freiwillige oppositioneller Gruppen die Auszählungen in den Wahllokalen. So werden die massiven Wahlmanipulationen und gefälschten Stimmauszählungen erstmals öffentlich, was dazu führt, dass der Protest gegen die Führung der DDR weiter zunimmt.

18.03.1990 Wahl zur DDR-Volkskammer

Bei der ersten und gleichzeitig letzten Parlamentswahl in der DDR, die demokratischen Grundsätzen entspricht, beträgt die Wahlbeteiligung 93,38 Prozent.

07.02.1992 Wahlrecht für Unionsbürger/-innen

Mit dem Vertrag von Maastricht wird in der Europäischen Union die Unionsbürgerschaft eingeführt. Diese ermöglicht allen Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnen, auch dort an Kommunal- und Europawahlen teilzunehmen sowie zu kandidieren. Ausländerinnen und Ausländern aus Nicht-EU-Staaten bleibt die Ausübung des Wahlrechts weiterhin untersagt.

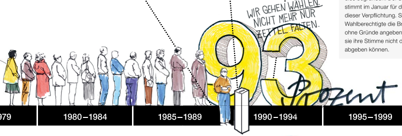
WIR GEHEN WÄHLEN. NICHT MEHR NUR ZETTEL FALTEN.
93
Prozent

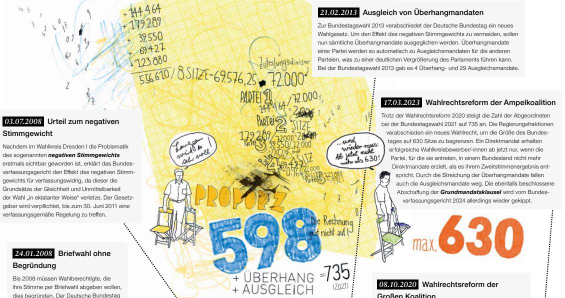

03.07.2008 Urteil zum negativen Stimmgewicht

Nachdem im Wahlkreis Dresden I die Problematik des sogenannten ***negativen Stimmgewichts*** erstmals sichtbar geworden ist, erklärt das Bundesverfassungsgericht den Effekt des negativen Stimmgewichts für verfassungswidrig, da dieser die Grundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl „in eklatanter Weise" verletze. Der Gesetzgeber wird verpflichtet, bis zum 30. Juni 2011 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

24.01.2008 Briefwahl ohne Begründung

Bis 2008 müssen Wahlberechtigte, die ihre Stimme per Briefwahl abgeben wollen, dies begründen. Der Deutsche Bundestag stimmt im Januar für die Abschaffung dieser Verpflichtung. Seitdem können Wahlberechtigte die Briefwahl beantragen, ohne Gründe angeben zu müssen, warum sie ihre Stimme nicht direkt im Wahllokal abgeben können.

25.07.2012 Urteil zum neuen Bundeswahlgesetz

Die im Bundestag vertretenen Parteien versuchen, das Problem des negativen Stimmgewichts zu lösen, und scheitern. Das Bundesverfassungsgericht erklärt das bestehende Wahlrecht für nichtig. Deutschland hat erstmals in seiner Geschichte kein gültiges Wahlrecht.

21.02.2013 Ausgleich von Überhangmandaten

Zur Bundestagswahl 2013 verabschiedet der Deutsche Bundestag ein neues Wahlgesetz. Um den Effekt des negativen Stimmgewichts zu vermeiden, sollen nun sämtliche Überhangmandate ausgeglichen werden. Überhangmandate einer Partei werden so automatisch zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien, was zu einer deutlichen Vergrößerung des Parlaments führen kann. Bei der Bundestagswahl 2013 gab es 4 Überhang- und 29 Ausgleichsmandate.

17.03.2023 Wahlrechtsreform der Ampelkoalition

Trotz der Wahlrechtsreform 2020 steigt die Zahl der Abgeordneten bei der Bundestagswahl 2021 auf 735 an. Die Regierungsfraktionen verabschieden ein neues Wahlrecht, um die Größe des Bundestages auf 630 Sitze zu begrenzen. Ein Direktmandat erhalten erfolgreiche Wahlkreisbewerber/-innen ab jetzt nur, wenn die Partei, für die sie antreten, in einem Bundesland nicht mehr Direktmandate erzielt, als es ihrem Zweitstimmenergebnis entspricht. Durch die Streichung der Überhangmandate fallen auch die Ausgleichsmandate weg. Die ebenfalls beschlossene Abschaffung der ***Grundmandatsklausel*** wird vom Bundesverfassungsgericht 2024 allerdings wieder gekippt.

08.10.2020 Wahlrechtsreform der Großen Koalition

Nachdem der Deutsche Bundestag bei der Wahl 2017 auf 709 Abgeordnete angewachsen ist, wird das Wahlgesetz reformiert. Um die Abgeordnetenzahl zukünftig zu verkleinern, sollen Überhangmandate erst nach dem dritten Überhangmandat ausgeglichen, gewonnene Direktmandate auch mit Listenmandaten der gleichen Partei in anderen Bundesländern verrechnet sowie die Zahl der Wahlkreise reduziert werden. So sollen möglichst wenig auszugleichende Überhangmandate entstehen.

1970–1974 | **1975–1979** | **1980–1984** | **1985–1989** | **1990–1994** | **1995–1999** | **2000–2004** | **2005–2009** | **2010–2014** | **2015–2019** | **2020–2024**

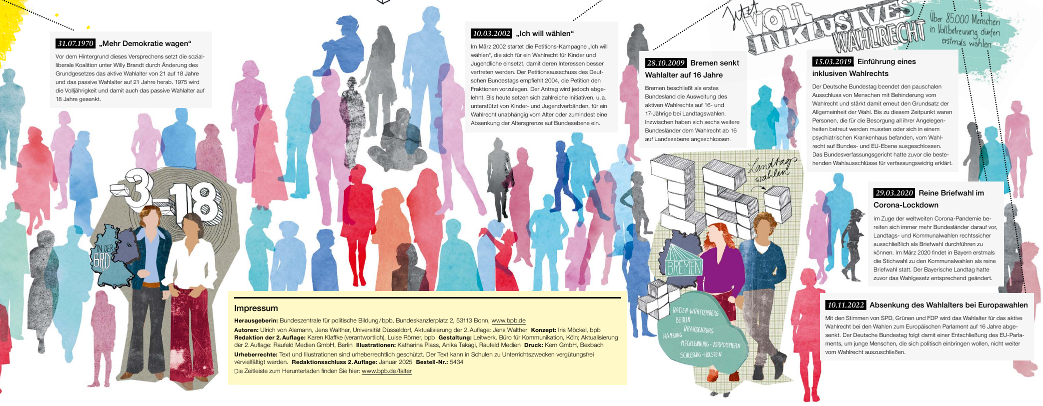

31.07.1970 „Mehr Demokratie wagen"

Vor dem Hintergrund dieses Versprechens setzt die sozialliberale Koalition unter Willy Brandt durch Änderung des Grundgesetzes das aktive Wahlalter von 21 auf 18 Jahre und das passive Wahlalter auf 21 Jahre herab. 1975 wird die Volljährigkeit und damit auch das passive Wahlalter auf 18 Jahre gesenkt.

10.03.2002 „Ich will wählen"

Im März 2002 startet die Petitions-Kampagne „Ich will wählen", die sich für ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche einsetzt, damit deren Interessen besser vertreten werden. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags empfiehlt 2004, die Petition den Fraktionen vorzulegen. Der Antrag wird jedoch abgelehnt. Bis heute setzen sich zahlreiche Initiativen, u. a. unterstützt von Kinder- und Jugendverbänden, für ein Wahlrecht unabhängig vom Alter oder zumindest eine Absenkung der Altersgrenze auf Bundesebene ein.

28.10.2009 Bremen senkt Wahlalter auf 16 Jahre

Bremen beschließt als erstes Bundesland die Ausweitung des aktiven Wahlrechts auf 16- und 17-Jährige bei Landtagswahlen. Inzwischen haben sich sechs weitere Bundesländer dem Wahlrecht ab 16 auf Landesebene angeschlossen.

15.03.2019 Einführung eines inklusiven Wahlrechts

Der Deutsche Bundestag beendet den pauschalen Ausschluss von Menschen mit Behinderung vom Wahlrecht und stärkt damit erneut den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Personen, die für die Besorgung all ihrer Angelegenheiten betreut werden mussten oder sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befanden, vom Wahlrecht auf Bundes- und EU-Ebene ausgeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht hatte zuvor die bestehenden Wahlausschlüsse für verfassungswidrig erklärt.

29.03.2020 Reine Briefwahl im Corona-Lockdown

Im Zuge der weltweiten Corona-Pandemie bereiten sich immer mehr Bundesländer darauf vor, Landtags- und Kommunalwahlen rechtssicher ausschließlich als Briefwahl durchführen zu können. Im März 2020 findet in Bayern erstmals die Stichwahl zu den Kommunalwahlen als reine Briefwahl statt. Der Bayerische Landtag hatte zuvor das Wahlgesetz entsprechend geändert.

10.11.2022 Absenkung des Wahlalters bei Europawahlen

Mit den Stimmen von SPD, Grünen und FDP wird das Wahlalter für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament auf 16 Jahre abgesenkt. Der Deutsche Bundestag folgt damit einer Entschließung des EU-Parlaments, um junge Menschen, die sich politisch einbringen wollen, nicht weiter vom Wahlrecht auszuschließen.

Impressum

Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, www.bpb.de

Autoren: Ulrich von Alemann, Jens Walther, Universität Düsseldorf, Aktualisierung der 2. Auflage: Jens Walther **Konzept:** Iris Möckel, bpb **Redaktion der 2. Auflage:** Karen Klaffke (verantwortlich), Luise Römer, bpb **Gestaltung:** Leitwerk. Büro für Kommunikation, Köln; Aktualisierung der 2. Auflage: Raufeld Medien GmbH, Berlin **Illustrationen:** Katharina Plass, Anika Takagi, Raufeld Medien **Druck:** Kern GmbH, Bexbach

Urheberrechte: Text und Illustrationen sind urheberrechtlich geschützt. Der Text kann in Schulen zu Unterrichtszwecken vergütungsfrei vervielfältigt werden. **Redaktionsschluss 2. Auflage:** Januar 2025 **Bestell-Nr.:** 5434

Die Zeitleiste zum Herunterladen finden Sie hier: www.bpb.de/falter

Legende

Absolutes Mehrheitswahlsystem In einem Wahlkreis ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, welche/-r die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der Stimmen, auf sich vereinigen kann.

Absolute Monarchie Das Oberhaupt (Fürst/-in, König/-in, etc.) besitzt die alleinige Staatsgewalt und untersteht nicht einmal den von ihm erlassenen Gesetzen.

Aktives und Passives Wahlrecht Bezeichnet das Recht einer Bürgerin oder eines Bürgers zu wählen und selbst gewählt zu werden.

Allgemeine Wahl Unter der „Allgemeinheit der Wahl" ist das Recht zu verstehen, unabhängig von Herkunft, Vermögen, Religion oder Geschlecht an Wahlen aktiv oder passiv teilzunehmen.

Freie Wahl Die „Freiheit der Wahl" bedeutet, dass die Wahlwerbung, die Auswahl der zu Wählenden und vor allem die Wahlentscheidung ungehindert und ohne Beeinflussung möglich sind.

Geheime Wahl Der Grundsatz der geheimen Wahl soll sicherstellen, dass jede Wählerin und jeder Wähler die eigene Stimme unbeobachtet abgeben kann.

Gleiche Wahl Die „Gleichheit der Wahl" erfordert, dass jede Bürgerin bzw. jeder Bürger zum einen die gleiche Stimmenzahl hat, unabhängig vom Vermögen oder der sozialen Stellung. Zum anderen soll jede Bürgerin oder jeder Bürger die gleiche Chance haben, mit ihrer bzw. seiner Stimme die Zusammensetzung des zu wählenden Gremiums zu beeinflussen.

Grundmandatsklausel Parteien, die zwar nicht fünf Prozent der Zweitstimmen erzielen, aber drei Wahlkreise gewonnen haben, dürfen an der Sitzverteilung im Deutschen Bundestag teilnehmen.

Konstitutionelle Monarchie Bezeichnet eine Form der Monarchie, in der die Rechte des Oberhaupts durch eine Verfassung eingeschränkt werden. In der Regel muss sich das Oberhaupt seine Macht mit einem Parlament teilen.

Landständige Verfassung Landständige Verfassungen sollen die Mitwirkung der relevanten Bevölkerungsgruppen (Stände) bei der Ausübung der Staatsgewalt sichern. Der Grad der politischen Mitwirkung und die Wahlberechtigung waren in den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes unterschiedlich ausgestaltet und zum Teil stark eingeschränkt.

Negatives Stimmgewicht Ein negatives Stimmgewicht liegt dann vor, wenn bei einer Partei ein Stimmengewinn zu einem Mandatsverlust oder wenn ein Stimmenverlust zu einem Mandatsgewinn führt. Das kann dann passieren, wenn Listenverbindungen verschiedener Landesverbände einer Partei bestehen und Überhangmandate zustande kommen.

Relatives Mehrheitswahlsystem In einem Wahlkreis ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, welche/-r die meisten Stimmen gewinnt, d. h. mehr Stimmen als jede andere Kandidatin bzw. jeder andere Kandidat auf sich vereinigt.

Repräsentative Demokratie Bezeichnet ein politisches System, in dem die politischen Entscheidungen durch gewählte Volksvertreterinnen oder -vertreter und nicht direkt durch das Volk getroffen werden.

Sperrklausel (Fünf-Prozent-Hürde) Die Sperrklausel verhindert, dass es zu einer Parteien-Zersplitterung in einem Parlament kommt. Bei Wahlen zum Bundestag sowie bei Landtagswahlen und verschiedenen Kommunalwahlen gilt die Fünf-Prozent-Hürde. Eine Partei muss mindestens fünf Prozent der abgegebenen Zweitstimmen erhalten, um im Bundestag vertreten zu sein. Parteien mit geringerem Stimmenanteil werden bei der Verteilung der Mandate nicht berücksichtigt, es sei denn, sie erringen mindestens drei Direktmandate.

Stichwahl Erhält bei einer absoluten Mehrheitswahl keiner der Kandidierenden die absolute Mehrheit der Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten statt.

***Unmittelbare Wahl** (auch: **Direkte Wahl**)* Wahlen sind unmittelbar, wenn die Bürger/-innen direkt, also ohne eine Zwischenstufe in Form von Wahlleuten, über die Zusammensetzung des Parlaments entscheiden dürfen.

Verhältniswahlsystem Um den Willen der Wähler/-innen möglichst exakt abzubilden, werden die Sitze im Parlament entsprechend dem Stimmenverhältnis der Parteien verteilt. So sollte im Idealfall eine Partei mit 20 Prozent der Stimmen auch 20 Prozent der Parlamentssitze erhalten.

Volkssouveränität Nach diesem Prinzip ist allein das Volk Träger der Staatsgewalt und die Quelle der Herrschaftslegitimation.

Wahlrechtsgrundsätze In der Bundesrepublik Deutschland wird das Wahlrecht durch die in Artikel 38 Grundgesetz festgelegten fünf Wahlrechtsgrundsätze näher ausgestaltet. Wahlen müssen danach allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim sein.